

HAUPTSATZUNG DER STADT PHILIPPSBURG

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Philippsburg in seiner Sitzung vom 22. März 2022 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Satzung beschlossen:

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzung für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden/beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

III. GREMIEN DES GEMEINDERATS

§ 4 Waldmeister

Aus der Mitte des Gemeinderats wird ein Waldmeister zur Betreuung des Stadtwaldes gewählt.

§ 5 Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Gemeinderats berät.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

IV. BÜRGERMEISTER

§ 6 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen und soweit dafür nicht die Ortschaftsräte zuständig sind (§ 11 Abs. 4):
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 30.000 € im Einzelfall,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 15.000 € im Einzelfall,
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Entgeltgruppen 1 bis 6 TVÖD, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen und von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes bis Besoldungsgruppe A 9 m.D.,

- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der einschlägigen Richtlinien des Landes Baden-Württemberg,
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 € im Einzelfall,
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 €,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 7.500 € beträgt; über anhängige Verfahren ist der Gemeinderat zu unterrichten,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 30.000 € im Einzelfall.
- 2.9 Die Ausübung von Vorkaufsrechten obliegt dem Bürgermeister bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €, wenn die betroffenen Grundstücke im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes liegen.
- 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Wohnungen oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 15.000 € im Einzelfall,
- 2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 15.000 € im Einzelfall,
- 2.12 Verkauf des Holzertrages aus dem Gemeindewald,
- 2.13 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt gemäß § 15 und 16 GemO,
- 2.14 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat.
- 2.15 Übernahme von Bürgschaften für Darlehen zum Bau oder Erwerb von Wohnraum gem. den gesetzlichen Bestimmungen sowie Zustimmung zu etwa nachträglich notwendig werdenden Vorrangs- und Gleichrangseinräumungen und Entlassung des bisherigen Schuldners oder Bauträgers aus dem Schuldverhältnis nach Durchführung eines Eigentumswechsels,
- 2.16 die Erteilung oder Versagung von Genehmigungen und die Erteilung von Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 144 Abs. 1 Ziffer 3 sowie § 144 Abs. 2 BauGB,

- 2.17 die Stellungnahme zur Erteilung oder Ablehnung einer generellen Sperrzeitverkürzung.

V. STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS

§ 7

Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters, die diesen im Falle seiner Verhinderung in der vom Gemeinderat bestimmten Reihenfolge vertreten.

VI. STADTTEILE

§ 8

Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten, Stadtteilen:
- 1.1 Philippsburg
 - 1.2 Huttenheim
 - 1.3 Rheinsheim
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit dem Wort Stadtteil geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinde gleichen Namens.

VII. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 9

Ortschaftsverfassung

Im Stadtteil Huttenheim wird die

Ortschaft Huttenheim

und im Stadtteil Rheinsheim die

Ortschaft Rheinsheim

nach § 68 Abs. 1 GemO eingerichtet.

Die Ortschaft Huttenheim wird durch die seitherige Gemarkung Huttenheim und die Ortschaft Rheinsheim durch die seitherige Gemarkung Rheinsheim begrenzt.

§ 10

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 9 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten beträgt
 - 2.1 in der Ortschaft Huttenheim 6 Mitglieder,
 - 2.2 in der Ortschaft Rheinsheim 8 Mitglieder.

§ 11

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentlich Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft. Ferner soweit dies nur für die Stadtteile Huttenheim oder Rheinsheim von Bedeutung ist und nicht in gleicher Weise für die ganze Stadt Philippsburg gilt:
 - 3.3 Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen,
 - 3.4 Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
 - 3.5 Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen und Verordnungen,
 - 3.6 Festsetzung privatrechtlicher Entgelte,
 - 3.7 Gewerbe- und Industrieansiedlung,
 - 3.8 Erweiterung und Neuanlagen von Kiesgruben,
 - 3.9 Verpachtung von Jagd und Fischerei.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel insbesondere folgende Angelegenheiten, soweit sie nur die jeweilige Ortschaft betreffen, zur selbständigen Entscheidung übertragen:
 - a) Ortschaftsrat Huttenheim:

- 4.1 Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des bisherigen Rathauses in Huttenheim, der Schule mit Gymnastikraum und Lehrschwimmbecken von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege (z.B. Bücherei), Sportanlagen, Park- und Grünanlagen, Wirtschaftswegen, Kindergarten und Kinderspielplätze, Pflegestationen, Einrichtungen der Altenpflege und Friedhöfen einschl. Bestattungseinrichtungen, sofern deren Bedeutung nicht über den Stadtteil hinausgeht,
 - 4.2 Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - 4.3 Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Benehmen mit dem Gemeinderat,
 - 4.4 Förderung der örtlichen, kirchlichen, karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen förderungswürdigen Vereinigungen und Einrichtungen,
 - 4.5 Verpachtung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken.
- b) Ortschaftsrat Rheinsheim:
- 4.6 Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des bisherigen Rathauses in Rheinsheim, der Schule und Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege (z.B. Bücherei), Sportanlagen, Park- und Grünanlagen, Wirtschaftswege, des Kindergartens und der Kinderspielplätze, Pflegestationen, Einrichtungen der Altenpflege und des Friedhofs einschl. Bestattungseinrichtungen, sofern deren Bedeutung nicht über den Stadtteil hinausgeht,
 - 4.7 Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - 4.8 Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Benehmen mit dem Gemeinderat,
 - 4.9 Förderung der örtlichen, kirchlichen, karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen förderungswürdigen Vereinigungen und Einrichtungen,
 - 4.10 Verpachtung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken.
- (5) Abs. 4 gilt nicht, wenn der Beschluss nach Lage des Einzelfalles vorlage- oder genehmigungspflichtig ist.

§ 12 Ortsvorsteher

- (1) Zum Ortsvorsteher kann jeweils ein Gemeindebeamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte ohne Stimmrecht im Ortschaftsrat bestellt werden.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des jeweiligen Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Huttenheim und Rheinsheim wird je eine örtliche Verwaltung unterhalten, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung Stadt Philippsburg Ortsverwaltung Huttenheim und Stadt Philippsburg Ortsverwaltung Rheinsheim.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 11. Oktober 2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 9. Juli 2013 mit ihren nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Philippsburg, den 22. März 2022

gez. Stefan Martus
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend oder elektronisch gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die

Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.